



Pet 3-19-10-7125-026436

14480 Potsdam

Verbraucherschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.09.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, Werbung für E-Zigaretten in jeglicher Form zu verbieten.

Die Petition wird im Wesentlichen damit begründet, dass nach Auffassung des Petenten die Bundesregierung zwar eine Einschränkung der Werbung von E-Zigaretten plane, jedoch die Werbung auf Plakaten und an Litfaßsäulen weiterhin möglich sein solle. Er führt an, dass vor allem durch diese Art von Werbung Kinder und Jugendliche bewusst und unterbewusst beeinflusst werden könnten.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde. Sie wurde durch 380 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen vier Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Daher kann gegebenenfalls nicht auf alle Einzelaspekte eingegangen werden, diese wurden jedoch berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.



Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte ergibt die parlamentarische Prüfung Folgendes:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass Werbung ein legitimes marktwirtschaftliches Instrument in unserer Gesellschaftsordnung ist. Jedoch ist er auch der Auffassung, dass Tabak kein gewöhnlicher Konsumartikel ist. Da Tabakkonsum schwere Gesundheitsschäden verursachen kann, muss Werbung für Tabak bestimmte Standards erfüllen.

Insoweit verweist der Petitionsausschuss darauf, dass in Deutschland Werbung für Tabak und nikotinhaltige elektronische Zigaretten in der Presse und in anderen gedruckten Veröffentlichungen bereits verboten ist. Ebenfalls verboten ist die Werbung in den Diensten der Informationsgesellschaften, d.h. insbesondere im Internet, im Hörfunk und im Fernsehen. Tabakunternehmen, und hierzu zählen auch Tabakprodukte für E-Zigaretten, dürfen auch keine Hörfunkprogramme, Veranstaltungen oder Aktivitäten sponsern, die grenzüberschreitende Wirkung haben.

Zudem ist zwischenzeitlich eine Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat verabschiedet worden, mit der weitere Werbebeschränkungen für Tabakerzeugnisse und E-Zigaretten verankert werden. Insbesondere beschränken die neuen Regelungen die Außenwerbung für solche Produkte. Für herkömmliche Tabakerzeugnisse treten diese Änderungen ab 1. Januar 2022 in Kraft und für E-Zigaretten und Nachfüllbehälter ab dem 1. Januar 2024.

Insoweit ist dem mit der Petition verfolgten Anliegen unter Berücksichtigung der zeitlichen Abfolge der entsprechenden Verbotsregelungen durch den Deutschen Bundestag bereits entsprochen worden.

Aus diesem Grunde empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.